

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziari

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

EIGENMIETWERT/VORZUGSMIETZINS UND STEUERUMGEHUNG

Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil vom 28.1.2005 (2A.535/2003) festgehalten, dass für die direkte Bundessteuer die tatsächlich erzielten und nicht etwa die erzielbaren Einkünfte ausschlaggebend sind. Dem Eigentümer, der seine Liegenschaft für ein wesentlich unter dem Eigenmietwert liegendes Entgelt vermietet, darf die Differenz vom effektiv bezahlten Mietzins zum höheren Eigenmietwert grundsätzlich nicht steuerlich als Einkommen aufgerechnet werden; dies, weil eine entsprechende gesetzliche Grundlage, namentlich im beurteilten Fall, fehlt. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn andere Gegenleistungen des Mieters nachgewiesen werden oder eine Steuerumgehung vorliegt. Eine Steuerumgehung wird vermutet, wenn

bei einem reinen Mietvertrag (d.h. es bestehen keine weiteren Vereinbarungen oder eine Kombination von Verträgen zwischen den Beteiligten oder ihnen Nahestehenden) der Vorzugsmietzins kleiner als die Hälfte des Eigenmietwerts ist. Der Steuerpflichtige kann jedoch den Nachweis erbringen, dass trotz der bestehenden Vermutung eine Steuerumgehung ausgeschlossen ist. Anzuführen bleibt, dass im Kanton Zürich, wo sich der Fall zugetragen hat, bei einer Differenz zwischen dem Mietzins und dem Eigenmietwert von 25% eine „gemischte Schenkung“ angenommen wird und beim Empfänger (also beim Mieter) u. U. entsprechend besteuert werden könnte.

Quellenangabe: HEV, 6/2005

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1.7.2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Meierhofer Treuhand AG
Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziari

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial</i> von Elmar Birgelen	1
<i>EWZ-Vergünstigungen</i>	1
<i>Krankheits-, Unfall- sowie behinderungs- bedingte Kosten</i>	2
<i>Wertschriftenhandel</i>	3
<i>Umsetzung der 1. BVG-Revision</i>	3
<i>Eigenmietwert/ Vorzugsmietzins und Steuerumgehung</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin
Lieber Leser

Wieder ist ein Sommer fast zu Ende. Geprägt war er durch die Unwetter in der Schweiz und die Hurrikan-Katastrophe im Süden der USA.

Eigentlich bin ich doch ein bisschen stolz auf uns Schweizer. Die Katastrophenhilfe hat hier rasch und effizient eingesetzt. Keine 24 Stunden nach dem Hochwasser schalteten sich Zivilschutz und letztlich auch das Militär in den betroffenen Gebieten ein. Und dabei muss man den Zeitfaktor mit einbeziehen. Es hat letztlich nur damit begonnen, dass es ein bisschen stärker regnete als sonst. An Hochwasser hat dabei noch niemand gedacht.

Ganz im Gegensatz zu den USA! Eine ganze Nation wurde laufend fast über Tage hinweg von Meteorologen informiert. Die Entstehung, die Stärke, die Windgeschwindigkeiten und die Richtung des Hurrikans wurden laufend rapportiert. Da kann mir doch niemand erzählen, dass bei diesen Vorwarnungen nicht sofort vollständig hätte evakuiert werden können. Im Land der unbeschränkten Möglichkeiten hätten von überall her Flugzeuge und Busse hinuntergeschickt werden können. Meines Erachtens eine Angelegen-

heit von Stunden. Beim Militäreinsatz in Irak sind mehrere hunderttausend Soldaten in kürzester Zeit verfrachtet worden. Warum hier nicht?

Entweder es ist eine Tatsache, dass in den USA die Kompetenzträger je länger je unfähiger werden oder - es beschleicht mich ein schlimmer Gedanke - man hat nach dem Vorbild der Titanic mit Absicht die Weltbevölkerung auf Kosten der Ärmsten etwas reduzieren wollen!?

Heute vernahm ich zudem aus den Nachrichten, dass 50 Tonnen Hilfsgüter der Schweiz bereitstehen, aber von den USA die „Bewilligung“ zur Einfuhr noch nicht eingetroffen sei. Ist mein oben erwähneter Gedanke tatsächlich so weit hergeholt?

Jedenfalls bin ich froh, in der Schweiz leben und arbeiten zu dürfen.

Ihr Elmar Birgelen

P.S. Unser Bulletin (auch dieses!) erhalten ebenfalls gute Freunde von uns in den USA.



EWZ-VERGÜNSTIGUNGEN

Um den Kauf energieeffizienter Geräte zu fördern, zahlt das EWZ seinen Kunden beim Kauf eines A+-Gerätes CHF 100 oder eines A++-Gerätes CHF 200. Auf www.topten.ch finden sie eine Zusammenstellung der besten Kühlgeräte und können online Preisvergleiche anstellen.

Mit Beiträgen aus dem Stromsparfonds kann das EWZ seine Kundschaft beim Kauf von speziell Strom sparenden Geräten finanziell unterstützen. Der Stromsparfonds ist in Zürich 1989 in einer Volksabstimmung angenommen worden. Seit da speist das EWZ den Fonds mit 10% seines budgetierten Gewinns. Die jährlich vier bis fünf Millionen

Franken kommen den EWZ-Kunden in Form von Beiträgen an Strom sparende Geräte zugute. Das EWZ unterstützt auch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieanlagen (z.B. Solarenergie und Wärmepumpen) aus dem Stromsparfonds. Das Kundenzentrum des EWZ unterstützt Sie nicht nur beim Kauf von solchen Geräten, sondern berät Sie kostenlos, wie Sie Strom und Geld sparen können, gibt Auskunft bei Unklarheiten zu Ihrer Stromrechnung und offeriert Ihnen Ökostrom. Die Aktion dauert bis zum 30.6.2006 oder bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Gelder.

Quellenangabe: HEV 8/2005



KRANKHEITS-, UNFALL- SOWIE BEHINDERUNGSBEDINGTE KOSTEN

Ab der Steuerperiode 2005 ist zu unterscheiden zwischen

- dem Abzug der Krankheits- und Unfallkosten
- und dem Abzug der behinderungsbedingten Kosten

Diese Abzüge unterscheiden sich insoweit, als Krankheits- und Unfallkosten nur abgezogen werden können, soweit sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 21 der Steuererklärung übersteigen. Für den Abzug der behinderungsbedingten Kosten besteht kein Selbstbehalt.

Zu den Krankheits- und Unfallkosten gehören Auslagen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit.

Von diesen Kosten sind Vergütungen Dritter (Krankenkasse, Versicherungen etc.) sowie allfällige Anteile für Lebenshaltungskosten (Kosten, die auch ohne Krankheit oder Unfall angefallen wären) abzuziehen.

Bei einer ärztlich angeordneten Diät oder Spezialnahrung können die Mehrkosten abgezogen werden. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Mehrkosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von CHF 2'500 geltend gemacht werden (z.B. bei Zöliakie).

Liegt bei einem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim keine Behinderung im Sinne des Abzugs der behinderungsbedingten Kosten vor, so können im Rahmen des Abzugs der Krankheits- und Unfallkosten die Kosten für Pflege- und medizinische Leistungen, Hilfsmittel, Pflegeartikel etc. geltend gemacht werden.

Eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13.12.2002 setzt eine schwere und voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung voraus, die es „erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben“.

Als Personen mit Behinderungen, bei denen behinderungsbedingte Kosten anfallen, gelten im Wesentlichen:

- Bezüger von Hilflosenentschädigungen auf Grund der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Unfallversicherung (UVG) und die Militärversicherung (MVG)

- Bezüger von Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)
- Bezüger von Hilfsmitteln auf Grund des AHVG, UVG und MVG
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, bei denen ein täglicher Pflege- und Betreuungsaufwand von 60 Minuten und mehr anfällt

Die behinderungsbedingten Kosten können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie die Vergütungen Dritter (Leistungen der Krankenkasse oder von Versicherungen, Hilflosenentschädigungen etc.) sowie allfällige Anteile für Lebenshaltungskosten (Kosten, die auch ohne Behinderung angefallen wären) übersteigen.

Im Weiteren können solche Kosten abgezogen werden, die bei einem Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim anfallen. Bei der Berechnung der abzugsfähigen Kosten ist von den gesamten Kosten für Pension (Unterkunft und Verpflegung) und Pflege auszugehen. Diese Kosten sind jedoch zu kürzen:

- um den Betrag, der ohne Behinderung für die Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt angefallen wäre. Im Kanton Zürich sind dafür monatlich CHF 2'000 abzuziehen;
- ferner um die Vergütungen für Pflegeleistungen (Pflegetaxen) nach KVG sowie die Hilflosenentschädigungen nach AHVG, IVG, UVG und MVG oder andere zweckgebundene Vergütungen Dritter.

Anstelle des Abzugs der effektiven, selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
- leichten Grades: CHF 2'500
 - mittleren Grades: CHF 5'000
 - schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Quellenangabe: www.steuern.ch, 19.7.2005

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

WERTSCHRIFTENHANDEL

Das kantonale Steueramt Zürich hat sich bei der Prüfung, ob in einem konkreten Einzelfall eine übliche Vermögensverwaltung überschritten wird und eine selbständige Erwerbstätigkeit - d.h. ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel - vorliegt, grundsätzlich an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren. Die entsprechende Prüfung verlangt stets eine Beurteilung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles.

Um der grossen Mehrzahl aller Steuerpflichtigen dennoch eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten, geht das kantonale Steueramt in jedem Fall von einer privaten Vermögensverwaltung bzw. von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen aus, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind.

1. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
2. Die Anlagen bzw. deren Transaktionen sind grundsätzlich allen Anlegern zugänglich und stehen nicht in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, oder sie sind nicht auf spezielle Kenntnisse auf Grund einer besonderen beruflichen Stellung zurückzuführen.
3. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr.
4. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

5. Das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestandes per Anfang Steuerperiode.

6. Die Kapitalgewinne aus den Wertschriftengeschäften erscheinen weder in Bezug auf die steuerbaren Einkünfte als übermässig, noch sind sie notwendig, um fehlende oder weggefallene Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne nicht mehr als 50% aller steuerbaren Einkünfte betragen.

Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, dann kann gewerbmässiger Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden. Die entsprechende Beurteilung erfolgt diesfalls anlässlich des Einschätzungsverfahrens auf Grund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles.

Angesichts der Unsicherheit und der Volatilität der Wertschriftenmärkte ist es in der Praxis nicht möglich, im Voraus eine Anlagestrategie, die Haltedauer von Wertschriften, den Zeitpunkt und die Anzahl der Transaktionen etc. über eine längere Zeitdauer verbindlich festzulegen. Zur Frage der Gewerbmässigkeit des Wertschriftenhandels werden keine rechtsverbindlichen Vorbescheide abgegeben.

Diese Weisung gilt ab sofort für alle offenen Einschätzungen ab Steuerperiode 2001.

Quellenangabe: www.steuern.ch, 20.7.2005

UMSETZUNG DER 1. BVG-REVISION

Der Bundesrat hat Verordnungsänderungen verabschiedet, die darauf abzielen, den Begriff der beruflichen Vorsorge zu definieren sowie den Einkauf von Versicherungsjahren zu regeln. Weitgehend wird mit den Änderungen die aktuelle Praxis auf Verordnungsstufe verankert.

Der Bundesrat hat festgehalten, dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen den Vorbezug der Altersrente nicht vor Vollendung des 58. Altersjahrs erlauben dürfen. Diese Bestimmung ist auf die Entwicklung der Lebenserwartung zurückzuführen. Angesichts der steigenden Lebenserwartung wäre es sinnwidrig, mit einer tiefen Altersgrenze für den Rentenvorbezug in der 2. Säule einen Anreiz zur frühzeitigen Pensi-

onierung zu setzen. Mit einem Mindestrentenalter von 58 Jahren berücksichtigt der Bundesrat auch die in der Vernehmlassung geäusserte Kritik von Seiten der Sozialpartner und der Vorsorgeeinrichtungen. Ausnahmen sind vorgesehen: Die Auszahlung von Altersleistungen vor Vollendung des 58. Altersjahres ist im Rahmen von betrieblichen Restrukturierungen möglich oder für Berufe, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden dürfen.

Die neuen Bestimmungen treten auf den 1.1.2006 in Kraft - mit einer 5-jährigen Übergangsfrist in Bezug auf das Mindestrentenalter.

Quellenangabe: www.steuern.ch, 13.6.2005



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.